

**Amtsgericht Stuttgart**

Stuttgart, 15.12.2017

15 UR III 115/17

## **Verfügung**

Antrag auf Anweisung des Standesbeamten des Standesamts Leonberg zur Vornahme einer Amtshandlung

hier: [REDACTED]

Das Landratsamt Böblingen als Standesamtsaufsicht erhält Gelegenheit, zum Antrag der Antragstellers vom 18.11.2017 Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig erhalten sämtliche Beteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorläufigen Rechtsansicht des Gerichts:

Das Gericht geht davon aus, dass unabhängig von der Regelung, dass nach einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend ist, das Datum der Umwandlung maßgebend ist für das Datum der Eheschließung, da das Datum der Umwandlung und nicht das Datum der Begründung der vorherigen Lebenspartnerschaft in das Eheregister einzutragen ist (vgl. Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums an die Innenministerien der Länder vom 28.07.2017, Seite 2 Nr. 1 des Schreibens). Dass unabhängig davon für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Partnerschaft weiterhin maßgebend ist, ändert hieran nichts. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf geht nicht hervor, dass mit dieser Regelung der Zeitpunkt der Eheschließung festgelegt werden sollte.

Daher geht das Gericht davon aus, dass eine erneute Eheschließung nicht erforderlich ist, um gemäß Art. 17 b EGBGB deutsches Recht auf die Ehe anwenden zu können. Zwar haben die Antragsteller ein rechtliches Interesse daran, dass ihre Eheschließung deutschen Rechts unterliegt. Das rechtliche Interesse kann aber durch die Umwandlung erreicht werden und erfordert keine erneute Eheschließung. Für die Eheschließung besteht daher nach Auffassung des Gerichts kein Rechtsschutzinteresse.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zum **12.1.2018**.